



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
Tel.: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
www.iv-net.at
finanzpolitik@iv-net.at

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per email: pr3@bmvit.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
legistik@patentamt.at

Wien, am 03. April 2013

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz, geändert werden soll (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

GZ. BMVIT-19.023/0001-//PR3/2013 DVR:0000175

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch zu übermitteln, wurde nachgekommen. Zu ausgewählten Vorschlägen des Gesetzesentwurfs dürfen wir folgende Punkte anmerken:

Neuordnung der Rechtszüge

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wird mit Wirkung 01.01.2014 der Oberste Patent- und Markensenat („OPM“) aufgelöst. Aufgrund des angestrebten eingliedrigen Verfahrens sollen auch die Rechtsmittelabteilungen im Österreichischen Patentamt abgeschafft werden.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Lösungsansätze diskutiert. Im Rahmen einer ersten Lösung („kleine Lösung“) bleibt die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes als Erste Instanz bestehen und der Rechtszug von der Nichtigkeitsabteilung ebenso wie von den Technischen Abteilungen und der Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamtes würde sodann zum Oberlandesgericht Wien („OLG Wien“) und im Fall des Falles zum Obersten Gerichtshof („OGH“) führen.



Im Rahmen einer zweiten Lösung („große Lösung“) würde der Rechtszug im Anmeldeverfahren von der Technischen Abteilung sowie der Rechtsabteilung des Österreichischen Patentamtes an das Oberlandesgericht Wien („OLG Wien“) bzw. den Obersten Gerichtshof („OGH“) als dritte (reine Rechts-) Instanz führen, wohingegen Nichtigkeitsverfahren (Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate) ausschließlich dem Handelsgericht Wien als Erstinstanz zugewiesen werden würden. Bei diesem Gericht ist bereits die zivilprozessuale Zuständigkeit der Eingriffsverfahren für Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster konzentriert.

Der weitere Instanzenzug würde – wie im Zivilprozess – zum OLG Wien und zum OGH führen. Darüber hinaus wäre eine weitere Konzentration der Zuständigkeit auch für Eingriffsverfahren aus nationalen Marken und Geschmacksmustern sowie Urheberrechtseingriffe zielführend.

Um effiziente und kostengünstige Verfahren von kompetenten Spruchkörpern anzubieten, wäre aus Sicht der Industriellenvereinigung der „großen Lösung“ aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben:

- Vermeidung von Doppelgleisigkeiten: Die im gerichtlichen Eingriffsverfahren bisher notwendige Unterbrechung zur Abklärung des Bestands des Schutzrechts durch die Behörde würde entfallen; das Gericht entscheidet sogleich über den Bestand desselben.
- Konzentration und Verfahrensbeschleunigung: Da schon das Gericht erster Instanz im Weg der Widerklage mit dem Einwand der Nichtigkeit des klagsseitigen Schutzrechts befasst wird, ist es in der Lage über die Löschung selbst zu entscheiden.
- Nutzung der über Jahrzehnte aufgebauten hohen Kompetenz der Richterschaft (Spezialabteilungen sowohl in Erstinstanz als auch beim OGH) einerseits, sowie durch Senatsbesetzung mit fachtechnischen Laienrichtern, insbesondere durch die bestens qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Österreichischen Patentamtes (Mitglieder und Vorsitzende der bisherigen Nichtigkeitsabteilung) andererseits.

Vertretungsbefugnisse der Patentanwälte

Aus Sicht der Industrie ist es wesentlich, dass die für diese Verfahren (Nichtigkeitsklagen, Löschungsklagen, Beschwerdeverfahren) bisher geltenden Vorschriften zur Vertretung auch in Hinkunft vor den Gerichten gelten.

Mit einer verpflichtenden letztinstanzlichen Vertretung durch Rechtsanwälte erhöhen sich jedoch die Kosten dieser Verfahren erheblich. Viele aus Sicht der Rechtspflege notwendigen Verfahren würden nur verzögernd stattfinden und finanziell starke Parteien wären durch die hohen Kosten gegenüber finanziell schwachen Parteien auch bei patent- bzw. markenrechtlich schwacher Position im Vorteil.

Dazu ist anzumerken, dass bei diesen Verfahren - wie auch der OGH in seiner Stellungnahme ÖBL 2012/38 feststellt - regelmäßig die Rechtsfrage gegenüber den Tatfragen in den Hintergrund tritt oder doch mit diesen untrennbar verbunden ist.



Gerade in forschungs- und entwicklungsintensiven Industriezweigen ist eine kostensparende und zeitnahe Abwicklung von größter Bedeutung. Um dies zu gewährleisten besteht die Notwendigkeit, technisch und juristisch ausgebildete Sachverständige als Parteienvertreter in diesen Verfahren zuzulassen, um Schutzrechtsinhabern eine effiziente Durchsetzung ihrer Schutzrechte zu ermöglichen und im Gegenzug das öffentliche Interesse an der wirksamen Begrenzung von Schutzrechten zu wahren. In der Regel würden dem Rechtsanwalt daher erst recht Experten beigelegt und technische Gutachten von patentrechtlichen Sachverständigen (Patentanwälten) eingeholt werden, womit erhebliche zusätzliche Kosten anfallen.

Patentanwälte sollten daher in allen Verfahren, in denen technische Sachverständige dem Senat als Laienrichter angehören, als alleinige Vertreter handeln können.

Fristangleichung an die ZPO bei Berufung und Rekurs

Die bisherigen zwei Monatsfristen in den Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt (ÖPA) sind historisch bedingt und auf die Kommunikationsmittel der damaligen Zeit zurückzuführen. In Zeiten des Internets würde sich eine Fristangleichung an die ZPO hinsichtlich Berufungen und Rekurse ebenso anbieten, wie die Angleichung der Fristen im Eingriffs- und Lösungsverfahren. Eine vierwöchige Frist ist einerseits unstrittig zu berechnen, andererseits tragen verschiedene gerichtliche Fristen in Spezialgesetzen nämlich auch zu einer „Verunsicherung“ bei.

Aus aktuellem Anlass dürfen wir zum Europäischen Übereinkommen für Patentstreitigkeiten ergänzend anmerken: Das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 sieht vor, dass auf europäischer Ebene neben den zentralen Kammern, auch regionale und lokale Kammern für mehrere Mitgliedsstaaten oder lokale Kammern für einzelne Mitgliedsstaaten eingerichtet werden können.

Die Industriellenvereinigung nimmt dies zum Anlass, die Bedeutung einer lokalen österreichischen Kammer auch für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Österreich zu betonen.

Diese Lokalkammer sollte soweit dies im Rahmen des Übereinkommens möglich ist, die Personen und Instrumente des Handelsgerichts Wien einbeziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich österreichische Unternehmen als Kläger oder Beklagte in derartigen Verfahren nicht von vornherein vor einem im Ausland gelegenen Gerichtsstand klagen oder auch verantworten müssen. Bei den in Österreich streitabhängigen Patentverletzungsfällen europäischer Patente waren bisher schon zu einem hohen Anteil beide Parteien Österreicher. In den verbleibenden Streitigkeiten ist die beklagte Partei regelmäßig Österreicher.

Die Einrichtung einer lokalen Kammer ist daher eine wichtige Voraussetzung zur internationalen Positionierung Österreichs als Forschungsland und High-Tech-Standort. Die Einrichtung einer solchen Kammer stärkt nicht nur die Position der österreichischen Unternehmen im internationalen Wettbewerb, sondern gewährleistet auch das Funktionieren des außergerichtlichen Patentwesens durch spezialisierte Fachleute, wovon sowohl das



österreichische Patentamt profitiert, als auch die weiterhin für nationale Patente zuständige österreichische Patentgerichtsbarkeit.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Elisabeth Hirschbichler
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht

Mag. Victor Vaugoin, M.A.I.S.
Experte Rechtspolitik